

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Firma Günter Rumpf GmbH, Im Rohnweiher 10, 53797 Lohmar (Anlage 1)****1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Serviceleistungen zwischen der Günter Rumpf GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner. Solche sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Serviceleistungen sind gemäß nachstehender Bedingungen alle Wartungen, Instandhaltungen, Funktionsprüfungen, sicherheitstechnische Prüfungen oder Ähnliches. Für Reparaturen, Montagen, Umrüstungen, Modernisierungen oder Neulieferungen und soweit die auszuführenden Leistungen Teil eines Liefervertrages sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Günter Rumpf GmbH.

Von diesen Bedingungen abweichende AGB des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Günter Rumpf GmbH.

Die Günter Rumpf GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit einseitig mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Der aktuelle Stand der AGB ist stets abrufbar unter www.rumpf-gmbh.de/downloads.

2. Durchführung der Leistung, Leistungsumfang, Preise

Die Leistungen werden nach den vertraglichen Vereinbarungen und nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht.

Alle Arbeiten werden während der regulären Arbeitszeit der Günter Rumpf GmbH (Mo-Fr zwischen 7:30 Uhr und 16 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen) am Ort der Leistungserbringung ausgeführt. Bei Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, werden erweiterte Zuschläge wie Nacht-, Notdienst-, Feiertags-, Samstags- und Sonntagszuschläge zu den Verrechnungssätzen der Günter Rumpf GmbH in Rechnung gestellt.

Die Vergütung und der Leistungsumfang sind im jeweiligen Servicevertrag bzw. im Angebot und in der Auftragsbestätigung geregelt. Wird die Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, so werden Lieferungen und Leistungen nach Arbeits- und Reisezeit, sowie ggf. Wartezeiten zu dem zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Verrechnungssätzen der Günter Rumpf GmbH zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Ebenso werden Leistungen, welche den vereinbarten Leistungsumfang übersteigen, wie beispielsweise zusätzliche Reparaturen oder die Beseitigung von Schäden oder Störungen, gesondert gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet.

Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Ersatzteile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial nicht in der Vergütung enthalten und können von der Günter Rumpf GmbH zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls ist die Entsorgung defekter oder ausgebauter Teile, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht im Leistungsumfang enthalten.

Unwesentliche oder erhebliche Abweichungen sowie geringfügige Änderungen von der vereinbarten Beschaffenheit sind zulässig, soweit derartige Änderungen des Vertragsgegenstands für den Vertragspartner zumutbar sind. Zumutbar sind insbesondere Verbesserungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, technische Änderungen, Verbesserungen der Konstruktion oder der Materialauswahl.

Die Günter Rumpf GmbH hat das Recht, durch Änderungsanzeige in Textform vertraglich genannte Preise unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu verändern, falls sich Produktions- und Energiekosten, sowie die Einkaufspreise der Günter Rumpf GmbH für Betriebsmittel, Ersatzteile oder die Löhne als wesentlicher Bestandteil wie z.B. der Wartungs- und Reparaturkosten ändern oder falls neue Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt werden, die den Vertrag betreffen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen sind für bereits abgeschlossene Verträge nur im Rahmen der vorgenannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Sofern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr Preiserhöhungen von insgesamt mehr als 20%

verlangt werden, bedarf es für den 5% übersteigenden Teil der Zustimmung des Vertragspartners. Diese gilt als erteilt, falls der Vertragspartner von dem ihm hiermit eingeräumten Kündigungsrecht im Fall der 5% übersteigenden Erhöhung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Erhöhung Gebrauch macht und die Günter Rumpf GmbH ihn darauf bei Bekanntgabe der Erhöhung besonders hingewiesen hat. Die Kündigungsfrist für dieses Sonderkündigungsrecht des Vertragspartners beträgt 2 Kalendermonate zum Monatsende.

3. Zahlungsbedingungen und Auftragsstornierung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zulässig.

Wir sind berechtigt, angemessene Vorschusszahlungen zu verlangen. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ein oder werden solche, bei Vertragsabschluss bereits vorhandenen Umstände uns erst nachträglich bekannt, können wir vollständige Vorauszahlungen oder entsprechende Sicherheiten verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern.

Im Falle einer „kulanten Stornierung“ und der Rücknahme eines Produkts durch die Günter Rumpf GmbH oder einer freien Kündigung nach § 648 BGB bzw. § 8 VOB/B des Auftrages durch den Vertragspartner, ohne dass wir dies zu vertreten haben, wird eine Pauschale für sonstige Aufwendungen und entgangenen Gewinn in Höhe von 25% des Netto-Rechnungsbeitrages zu Lasten des Vertragspartners für die Stornierung bzw. Kündigung hinsichtlich der noch nicht erbrachten, jedoch vorbereiteten Leistungen fällig. Hiervon unberührt bleibt sowohl das Recht des Vertragspartners, keinen oder einen wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen als auch unser Recht, einen höheren Schadensersatz im Einzelfall nachzuweisen. Ebenso hiervon unberührt bleibt der Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung bzw. Stornierung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen durch die Günter Rumpf GmbH gegenüber dem Vertragspartner.

4. Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung ist die Günter Rumpf GmbH – vorbehaltlich der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Verzugschadens – berechtigt, gem. den gesetzlichen Regelungen in § 288 BGB Zinsen in Höhe von 9 % über dem geltenden Basiszinssatz aus den offenen Rechnungsbeträgen von dem Vertragspartner zu verlangen.

Während der Zeit des Zahlungsverzugs ist die Günter Rumpf GmbH nicht verpflichtet Serviceleistungen, insbesondere Wartungen und Instandhaltungen durchzuführen, sofern die Günter Rumpf GmbH dem Vertragspartner zuvor eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

5. Pflichten des Vertragspartners

Soweit nicht anderweitig mit der Günter Rumpf GmbH schriftlich vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle zur vertragskonformen Leistungserbringung notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen und insbesondere die Einhaltung nachfolgend genannter Pflichten zu gewährleisten.

Der Vertragspartner hat für einen unfallsicheren und leichten Zugang zur Anlage Sorge zu tragen und sämtliche zum Schutz von Personen und Sachen am Verrichtungsort notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie den Leiter unseres Teams über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Zu dem von uns angekündigten Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten ist ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner vor Ort zu stellen, welcher berechtigt ist, die von der Günter Rumpf GmbH vorgelegten Leistungsnachweise zu unterzeichnen und die Arbeiten abzunehmen, sofern eine Abnahme erforderlich ist. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn seit dem angezeigten Abnahmetermin zehn Werktage vergangen sind oder wenn die Anlage wieder ohne Beanstandungen in Betrieb genommen wird.

Ist für die Leistungserbringung der Aufbau eines Gerüsts oder eine Steighilfe erforderlich, so sind ab einer Arbeitshöhe von über 3 m zugelassene und geprüfte Gerüste oder Steighilfen bauseits rechtzeitig vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.



Automatische Türanlagen ■ RWA-Anlagen ■ Sicherheitstechnik (RWS)
Vorbeugender Brandschutz ■ Glastechnik

Sofern die Beseitigung von Störungen im Servicevertrag enthalten ist, hat der Vertragspartner die Günter Rumpf GmbH unverzüglich über auftretende Störungen unter Angabe einer möglichst detaillierten Beschreibung in Textform oder schriftlich zu informieren.

Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach und entstehen der Günter Rumpf infolgedessen Schäden oder zusätzliche Aufwendungen, wie beispielsweise Anfahrtskosten oder Arbeitszeiten, so ist der Vertragspartner verpflichtet diese zu ersetzen. Vorstehendes gilt auch für den Fall des Annahmeverzuges des Vertragspartners.

6. Vorübergehende Außerbetriebsetzung oder Stilllegung der Anlage

Besteht mit der Firma Günter Rumpf GmbH ein Servicevertrag zur Wartung einer Anlage, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Günter Rumpf GmbH, unverzüglich von einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Anlage oder deren Stilllegung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach der schriftlichen Anzeige ruht bzw. endet der Servicevertrag bis zum Ende der regulär kommenden Abrechnungsperiode. Wird die Günter Rumpf GmbH nicht unverzüglich über die Außerbetriebsetzung schriftlich informiert und unternimmt Wartungsversuche, so bleiben diese abrechenbar.

Nach der Außerbetriebsetzung lässt der Vertragspartner die Anlage auf seine Kosten vor Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal der Firma Günter Rumpf GmbH oder einer sonstigen sachkundigen und hierzu autorisierten Firma überprüfen und soweit erforderlich überholen und reinigen. Die Günter Rumpf GmbH haftet nicht für Mängel, die auf eine fehlerhafte Wiederinbetriebnahme durch Dritte zurückzuführen sind.

7. Mängelhaftung

Ist eine erbrachte Serviceleistung mangelhaft, so hat die Günter Rumpf GmbH nach eigener Wahl diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen. Kann die Firma Günter Rumpf GmbH einen Mangel trotz mehrfacher Versuche nicht beseitigen, kann der Vertragspartner, soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt, vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung des Preises verlangen.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Fahr-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Günter Rumpf GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nur, wenn tatsächlich ein von ihr zu vertretender Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Günter Rumpf GmbH vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

Die Haftung für Sachmängel (Gewährleistung) entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der Günter Rumpf GmbH den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Als eine solche Änderung kann auch eine nicht fachgerechte Lagerung, Verbringung, Montage und Nutzung bzw. Programmierung durch den Vertragspartner gelten. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Der Vertragspartner ist angehalten, während der Laufzeit eines Servicevertrages über die Wartung einer Anlage, alle Arbeiten an der Anlage nur durch die Günter Rumpf GmbH oder deren Beauftragte durchführen zu lassen, damit die Betriebssicherheit der Anlagen gewährleistet ist. Bei Eingriffen in den Wartungsgegenstand durch Dritte können etwaige Gewährleistungsansprüche nur dann aufrechterhalten werden, wenn der Vertragspartner eindeutig widerlegen kann, dass ein Mangel nicht durch den Eingriff eines Dritten herbeigeführt wurde.

8. Haftungsbeschränkung

Die Günter Rumpf GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Günter Rumpf GmbH bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Günter Rumpf GmbH beruhen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie oder arglistigem Verschweigen im Sinne von §§ 444, 639 BGB.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit, die von der Günter Rumpf GmbH zu vertreten sind, ist eine Haftung betragsmäßig beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes, sofern nicht besonders bedeutsame (Kardinals-) Pflichten verletzt worden sind. Im Falle fahrlässiger Verletzung von solchen Pflichten, auf deren Einhaltung der Vertragspartner sicher vertrauen darf, da deren Einhaltung für die Erreichung des vertraglichen Zwecks aus seiner Sicht unabdingbar ist, ist die Haftung der Günter Rumpf GmbH beschränkt auf vorhersehbare Schäden, jedoch maximal bis in Höhe der bestehenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (derzeit Sachschäden bis in Höhe von 1 Mio. EUR und Vermögensschäden bis in Höhe einer Summe von 100.000,00 EUR).

In allen sonstigen Fällen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von der Günter Rumpf GmbH (insbesondere in Katalogen oder auf der Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden, dienen lediglich dazu, Produkte mittlerer Art und Güte zu beschreiben und stellen keine Beschaffensvereinbarung dar. Für öffentliche Äußerung Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt die Günter Rumpf GmbH keine Haftung. Die Günter Rumpf GmbH erteilt keine Garantien im Rechtssinne (insbesondere Beschaffens- und Haltbarkeitsgarantien gem. § 443 BGB und dergleichen).

9. Verjährung

Für Verbraucher gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Ist der Vertragspartner Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich ein Jahr,

- in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln,
- abweichend von § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt. Die Frist beginnt bei der Lieferung von Sachen mit dem Lieferdatum, bei Werkleistungen ab dem Datum der Abnahme.

Für Anlagen und Produkte, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, besteht die Möglichkeit die Gewährleistungsfrist zu verlängern, sofern sich der Vertragspartner dafür entscheidet, die Günter Rumpf GmbH innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme der Anlage, durch Abschluss eines Servicevertrages die Wartung zu übertragen. In diesem Fall gelten die im abgeschlossenen Servicevertrag vereinbarten Fristen. Ob die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, richtet sich nach den jeweiligen Produktdatenblättern der verwendeten Produkte.

10. Vertretungsbefugnis/Unterlagen

Die Mitarbeiter der Firma Günter Rumpf GmbH, insbesondere die Monteure, sind zur Vertretung nicht berechtigt und dürfen für die Firma Günter Rumpf GmbH keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben und/oder entgegennehmen (ausgenommen sind Abnahmen des Vertragspartners), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die die Günter Rumpf GmbH dem Vertragspartner übergibt, bleiben Eigentum der Günter Rumpf GmbH, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird. Alle Urheberrechte bestehen ausdrücklich nur für die Günter Rumpf GmbH.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenforderung(en) rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist/sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.



*Automatische Türanlagen ■ RWA-Anlagen ■ Sicherheitstechnik (RWS)
Vorbeugender Brandschutz ■ Glastechnik*

12. Höhere Gewalt

Treten unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse oder Umstände ein, die weder im Einflussbereich der Günter Rumpf GmbH liegen noch in sonstiger Weise von der Günter Rumpf GmbH verhindert werden können, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, ist die Günter Rumpf GmbH berechtigt, die Vertragsleistung für die Dauer der Störung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Günter Rumpf GmbH nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Die Günter Rumpf

GmbH wird den Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über den Eintritt und, sofern möglich, über die voraussichtliche Dauer der Ereignisse informieren.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für das Vertragsverhältnis und Gerichtsstand für alle etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Begründung von Vertrags- oder Schuldverhältnissen ist allein der Geschäftssitz der Günter Rumpf GmbH.

Stand 07. April 2022